

Legende:

- Bauflächen**
-  Gemischte Bauflächen
 -  Sonderbauflächen, großflächiger Einzelhandel
- Sonstige Planzeichen**
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanberichtigung

Erläuterung:

Der Bebauungsplan „Östlich der Hetzelstraße“ trat mit der öffentlichen Bekanntmachung am 04.05.2017 in Kraft. Damit sind die planerischen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des bestehenden Lebensmitteleinzelhandelsstandorts in der westlichen Innenstadt geschaffen worden. Die Gesamtfläche wurde einer städtebaulichen Neuordnung zugeführt, die unter anderem die veränderte Stellung des Gebäudes auf der Fläche, flankierende Begrünungsmaßnahmen sowie die Verbreiterung der Talstraße sowie die Schaffung einer rückwärtigen Erschließung für die obere Hauptstraße beinhaltet. Das Bebauungsplanverfahren wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Im Wege der Berichtigung wird daher gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt an der Weinstraße angepasst.

Im ursprünglichen Flächennutzungsplan 2005 war die Fläche als gemischte Baufläche dargestellt. Im Zuge der Berichtigung wird die Fläche nun als Sonderbaufläche, großflächiger Einzelhandel gemäß § 1 Abs.1 Nr. 4 BauNVO dargestellt. Der Geltungsbereich der 4. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat eine Flächengröße von 7853m² und bezieht die Flurstücke 322/10, 322/11 (teilweise) 322/23, 322/24, 350/4, 351/2, 350/3, 348/1, 345/2, 343/2, 342/3, 322/22, 322/18, 322/20 und 330/4 mit ein.

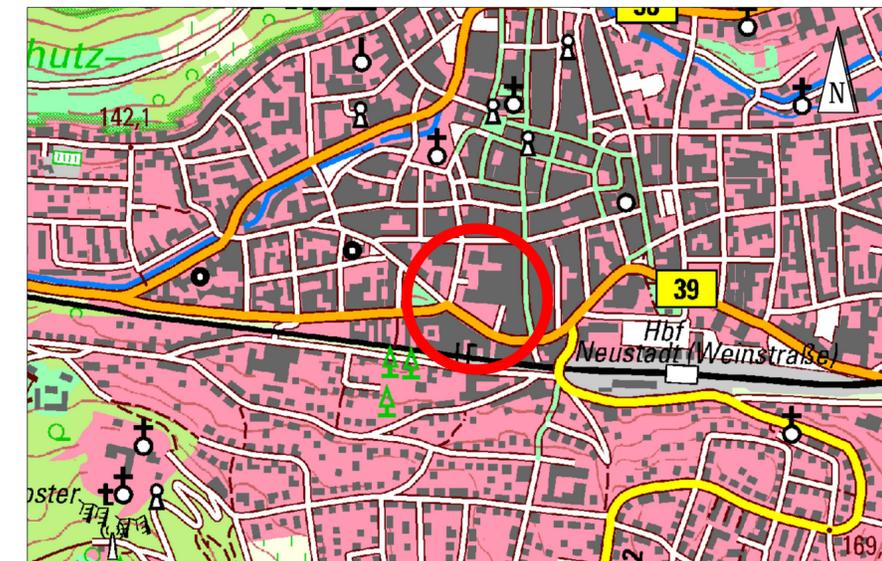
Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
 Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

4. Berichtigung des Flächennutzungsplans

Östlich der Hetzelstraße
 im Stadtbezirk Nr. 5



Übersichtsplan unmaßstäblich



Rechtsgrundlage:
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

Der Stadtrat hat am die Berichtigung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgte in ortsüblicher Weise am

Neustadt an der Weinstraße, den
 STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
 Oberbürgermeister